

REF I	Zentrale	ABLAGE
REF II	DFV EINGANG	RUND
REF III	08. Sep. 2006	RUCK.
OA	A.Z.:	B.K.
	BUCHH.	VO.Zi

Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. ■ König-Karl-Str. 13 ■ 70372 Stuttgart



An die
 Damen und Herren
 Präsidenten und Geschäftsführer
 der Mitgliedsverbände in der
 Bundesvereinigung
 Deutscher Musikverbände e.V.
 z. K. den Mitgliedern des Präsidiums

DER GENERALSEKRETÄR

E-Mail:
 lieb@bdmv-online.de

Stuttgart, den 06.09.2006

Telefon: 0711/520892-40
 Telefax: 0711/520892-57

Herrn RA Lang z.K., Herrn StB Henzler z. K., Künstlersozialkasse

Gesprächsergebnisse BDMV / KSK

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute darf ich Ihnen ein kurzes Update zum Thema Künstlersozialkasse geben. Das geschäftsführende Präsidium hat kürzlich gemeinsam mit den Abgeordneten Lehrieder und Hofbauer, die beide unserem Verband eng verbunden sind, ein Gespräch mit der neuen Leiterin der KSK zur Abgabepflicht von Vereinen geführt. Dabei haben wir folgendes vereinbart:

1. Eine Abgabepflicht von Laienmusikvereinen nach §24 (1) Nr. 9 (Betrieb einer Musikschule) besteht dann nicht, wenn der Ausbildungsbetrieb des Vereins alle folgenden Kriterien erfüllt:
 - Die musikalische Ausbildung wird nur zur Ausbildung von Nachwuchs für das eigene Orchester betrieben.
 - Es werden nur Instrumente unterrichtet, die auch im Orchester benötigt werden / besetzt sind.
 - Es wird keine eigene Organisationsstruktur für den Bereich der musikalischen

■ Bundesvereinigung
 Deutscher Musikverbände e.V.
 König-Karl-Str. 13
 70372 Stuttgart

■ Tel: 0711/520892-32
 Fax: 0711/520892-57
 info@bdmv-online.de
 www.bdmv-online.de

■ BW Bank
 BLZ: 600 501 01
 Konto Nr.: 1 202 405

Ausbildung unterhalten (z.B. eigene Abteilung, eigene Gremien, eigener Briefbogen, eigene Bankverbindung etc.).

- Die Teilnahme an der Ausbildung ist nur für Vereinsmitglieder möglich.
- Die Einnahmen aus den Gebühren für Ausbildung liegen unter den Gesamtkosten (d.h., der Verein leistet einen Zuschuss zu den Gesamtkosten der musikalischen Ausbildung).

2. Ist ein Verein nicht abgabepflichtig, so werden beim selbständigen Künstler (Musiklehrer, Dirigenten etc.) die Honorare, die er vom Verein bezieht, auch nicht als Grundlage seiner Rentenversorgung durch die KSK anerkannt, vielmehr gehen beide Seiten davon aus, dass es sich im Fall eines nicht abgabepflichtigen Vereins um eine Aufwandsentschädigung aus ehrenamtlicher Tätigkeit handelt, nicht um gewerbliche Honorare. Darauf sollten die Vereine ihre Mitarbeiter hinweisen. Soll für die Mitarbeiter etwas anderes erzielt werden, so ist umgekehrt auch eine Zahlung von Abgaben durch den Verein wahrscheinlich.

Wir sind der Überzeugung, dass dies die Fälle, die derzeit konkret vorliegen, zu einem guten und für uns positiven Abschluss bringen kann. Die kommende Ausgabe der BDMV-Info wird ein Schwerpunktthema zur Künstlersozialkasse beinhalten, in dem die Vereine genau über die Einigung informiert werden können.

Darüber hinaus darf ich aus diesem Anlass erneut auf unsere Rechtsberatungshotline hinweisen. Auch Herr Rechtsanwalt Lang ist über die Regelung informiert und kann entsprechend beraten.

Schließlich gestatten Sie mir abschließend den Hinweis, dass wir eine enge Kooperation zwischen KSK und BDMV vereinbart haben. Wenn Sie uns Ihnen bekannt werdende Fälle rechtzeitig mitteilen, können wir sicher durch eine direkte Besprechung dieser Fälle mit der Leitung der KSK bereits in einem frühen Stadium Lösungen finden.

In allen KSK-bezogenen Fällen wenden Sie sich bitte über die Bundesgeschäftsstelle direkt an mich.

Ich hoffe, dies hilft Ihnen weiter. Gern stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Liebing